

der viele Jahre als Verwalter in Diensten der Familie von Schauenburg stand. Der Autor des „Abenteuerlichen Simplicissimus“ wird zwar im Buch nicht ausdrücklich erwähnt, seine Beteiligung gilt aber in der Forschung als sehr wahrscheinlich.

Inhaltlich handelt es sich beim „Friedens-Raht“ um kein systematisches Lehrbuch der Regierungskunst, sondern vielmehr um einen praktischen Leitfaden für Landesherren und deren Verwaltungsbeamte, der kein Feld von Politik und Verwaltung einer frühneuzeitlichen Herrschaft auslässt. Der erste Teil umfasst Kapitel zu fürstlichen Behörden und Verwaltungsgremien, der zweite Teil Kapitel zu den Einsatzbereichen frühneuzeitlicher Politik – also beispielsweise Bildung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Handwerk, Märkten. Der dritte Teil ist den Staatsfinanzen gewidmet, mit Kapiteln zu Steuern, aber auch zu Ämterhandel, Glücksspiel oder Alchemie. Darüber hinaus finden sich mehrfach Kapitel zum Rechtswesen und zur guten Policey. Schauenburg arbeitet stets und völlig zeittypisch kompilatorisch, wobei er oft auf die Bibel zurückgreift und breit die staatstheoretische, politische und ökonomische Literatur seiner Zeit rezipiert. Genannt seien nur Nicolo Machiavelli und Jean Bodin.

Die drei Herausgeber – übrigens drei erfahrene Grimmelshausen-Forscher – ergänzen die Edition um eine Einleitung, einen Kommentar sowie Sach-, Orts- und Personenregister. Die Einleitung stellt den Autor und die Entstehungsumstände des Manuskripts und der Auflage von 1670 vor, bietet einen Forschungsüberblick und eine knappe Analyse der Arbeitsweise des Autors. Der Kommentar, der mit über hundert Seiten etwa ein Drittel des Bandes ausmacht, bietet bibliographische und biographische Nachweise, sprachliche Erläuterungen und Übersetzungen. Das detaillierte Sachregister kann als erweitertes Inhaltsverzeichnis verwendet werden.

Insgesamt sei diese Edition nicht nur den Kennern und Liebhabern der Werke Grimmelshausens empfohlen. Sie bietet auch breiten Nutzen für die südwestdeutsche Landesgeschichte, vor allem für die Geschichte der Reichsritterschaft. Darüber hinaus können auch Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte und Literaturgeschichte von den neu aufgelegten Gedanken des Claus von und zu Schauenburg profitieren. Joachim Brüser

Christian HEINKER, Die Bürde des Amtes – die Würde des Titels, Der kursächsische Geheime Rat im 17. Jahrhundert (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 48), Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2015. 425 S. ISBN 978-3-86583-855-1. € 72,-

Die vorliegende Studie ist 2013 an der Universität Leipzig als geschichtswissenschaftliche Dissertation angenommen worden. Sie beschäftigt sich mit der Position des sächsischen Geheimratskollegiums im Rahmen der frühmodernen territorialen Staatsbildung. Die Betrachtung des 17. Jahrhunderts im Längsschnitt ist geeignet, Zäsuren und Brüche aufzuspüren. Letztendlich können in Hinblick auf Funktionsweisen und personelle Zusammensetzung sechs Phasen unterschieden werden (vgl. S. 295 f.). Die Studie endet mit der Einrichtung des Geheimen Kabinetts als neuer oberster Landesbehörde (1704–1706); dies führte de facto zu einer Zurücksetzung des Geheimrats.

Die Studie kombiniert verfassungsgeschichtliche und sozialgeschichtliche Ansätze mit kollektivbiographischen Aspekten. Zentrale Quellengrundlagen sind Leichenpredigten und Bestallungen, ergänzt um Besoldungsakten der Räte. Sie gliedert sich in drei große Abschnitte. Zunächst wird der Geheimrat als Teil des kursächsischen Verwaltungsgefüges

untersucht. Hierbei geht es vor allem um die normativen Vorgaben, an denen sich die Geheimräte zu orientieren hatten. Im zweiten Abschnitt steht das politische Zusammenwirken des Kurfürsten mit seinen Geheimräten im Mittelpunkt, wobei die Herrschaft im Geheimen Rat als konsensorientiert angesehen wurde. Im dritten Abschnitt folgt eine „empirische Strukturanalyse“ der Geheimräte auf der Basis einer Kollektivbiographie; sie ermöglicht eine Verbindung von „Figur und Struktur“ (S.294) und bietet somit die Grundlage dafür, exemplarisch Homogenität bzw. Heterogenität des Geheimrats herauszuarbeiten.

Als strukturierende Elemente wurden acht Kriterien gewählt, darunter u. a. soziale und regionale Herkunft, Bildung und Universitätsbesuch, Konnubium, Mobilität und Multifunktionalität (vgl. den Kriterienkatalog S.301). Auch die familiären Netzwerke werden als wichtiger Aspekt der Formierung sozialer Eliten in den Blick genommen. Ein besonderes Augenmerk gilt der Familie von Friesen (vier Geheimräte) sowie der Familie von Werthern (fünf Geheimräte). Begleitet wird dieser Abschnitt von der Frage, ob es eine „spezifisch ‚sächsische‘ Ausprägung des Geheimen Rats“ im Vergleich mit anderen Geheimratskollegien gegeben habe und worin diese gegebenenfalls bestanden habe. Insgesamt werden 66 Geheimräte (13 gelehrte Doktoren und 53 Adlige) sowie 46 Titulargeheimräte untersucht; letztere verfügten nicht über Sitz und Stimme im Kollegium. Im prosopografischen Anhang werden die Einzelbiographien der Geheimräte in chronologischer Reihenfolge aufgeführt (S.301–379). Die Erkenntnisse der Studie flossen ein in das Kapitel „Die Typologie des kursächsischen Geheimrates“ (S.284–294).

Ein kurzes Fazit (S.294–299) fasst die Ergebnisse prägnant zusammen. Es wurde herausgearbeitet, dass der kursächsische Geheimrat zu keiner Phase ein selbständiges Gremium bilden konnte, er fungierte vielmehr als dasjenige Gremium, aus dessen Mitte der Kurfürst regierte und die kursächsische Außenpolitik bestimmte. Dies erwies sich als Kontinuum des gesamten 17. Jahrhunderts. Als Zäsur in der Entwicklung des Geheimrats wird das Jahr 1656 ausgemacht. Verbunden mit dem Dresdner Herrscherwechsel in diesem Jahr kam es zur Einführung des Titulargeheimrats für Hofadlige. Künftig standen Titelwürde und Amtsbürde nebeneinander. Für die bürgerlichen Geheimen Räte bildete das (juristische) Studium exklusiv den Aufstiegskanal. Hatte im 16. Jahrhundert der sächsische Adel das Bürgertum im Bildungsverhalten kopiert, um sich auch weiterhin Herrschaftspartizipation und Herrschernähe zu sichern, so erstrebten im 17. Jahrhundert nun vielfach bürgerliche Räte eine Nobilitierung. Der Geheimrat hatte dabei katalysatorische Wirkung.

Abschließend lässt sich festhalten: Die Langzeitbetrachtung hat mit Blick auf den Geheimrat deutlich gemacht, dass sich in Kursachsen im Verlauf des 17. Jahrhunderts die Entwicklung vom Fürstendiener zur Funktionselite vollzog. Auf der obersten Verwaltungsebene und Beratungsebene hat sich frühzeitig, so Christian Heinker, „der Jurist als Akteur“ (S.298) durchgesetzt. Heinker regt deshalb an, das Diktum, Sachsen sei im 17. Jahrhundert das ‚Land der Junker und Pastoren‘, um die Juristen zu erweitern: Sachsen sei mithin das „Land der Junker, Juristen und Pastoren“ gewesen. Bemerkenswert ist der beträchtliche Anteil studierter (wenn auch nicht graduierter) adliger Geheimräte in Kursachsen. Mit Hilfe des juristischen Universitätsstudiums gelang es dem Adel in Kursachsen, das Bürgertum aus jenen Positionen wieder zu verdrängen, die es im 16. Jahrhundert erobert hatte. Trotz der damit einhergehenden Verwissenschaftlichung konnten die Geheimräte den Status des „weisungsabhängigen Fürstendieners“ (S.298) im 17. Jahrhundert nicht ablegen. Die Verknüpfung personengeschichtlicher und strukturorientierter Aspekte eröffnet einen überzeugenden Zugang zur Funktionsweise eines frühmodernen Staates sowie zur sozialen

Herkunft und zum Bildungsprofil seiner gesellschaftlichen Eliten. Zwölf Tabellen und eine Graphik vermitteln anschauliche Übersichten, ein Personen- und Ortsregister erschließt die Studie.

Sabine Holtz

Sabine KOCH, *Kontinuität im Zeichen des Wandels, Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 202), Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 2015. XXIV, 448 S. ISBN 978-3-17-028866-9. € 48,-

Die vorliegende Kölner Dissertation befasst sich mit einem Thema, das in der frühen Bundesrepublik zu den beliebtesten Forschungsgegenständen gehörte. In den Landständen der frühen Neuzeit und dem anschließenden Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts schien ein demokratischer Weg der deutschen Geschichte in die Moderne fassbar zu werden. Für die Beantwortung der Frage nach Kontinuität oder Bruch zwischen der altständischen Zeit und dem Konstitutionalismus scheint der württembergische Fall idealtypisch zu sein, da sich hier die alten Stände bis 1805 gehalten hatten. Dass die Finanzen in der altständischen wie in der konstitutionellen Zeit das Kernproblem der „Partizipationskultur“, wie die Verfasserin modisch korrekt formuliert, waren, ist ebenfalls Konsens. Umso erstaunlicher ist, dass der württembergische Fall von Kontinuität und Wandel bisher keine eingehende Bearbeitung gefunden hat.

Die hier zu besprechende Arbeit legt den Schwerpunkt auf die Jahre der Verfassungskämpfe von 1815–1819. Ihnen gelten drei Viertel der Arbeit. Knapp die Hälfte konzentriert sich auf die eigentlichen Verfassungskämpfe von 1815–1817. Die Verfasserin untersucht detailliert und chronologisch differenziert die Positionen der Landstände und der Regierung zu den Bereichen Kassen, Schulden, Steuern und Gesamtetat sowie Zivilliste. Als Ergebnis zeigt sich, dass die Stände auf dem überkommenen Steuerbewilligungsrecht einschließlich der eigenen Steuerverwaltung und Steuerkasse beharrten. Dies hatte ihnen zusammen mit dem Retentionsrecht (der Einbehaltung bewilligter Steuern) die Einflussnahme auf die Regierungspolitik (gravamina) und sogar die Finanzierung einer eigenen Politik und Außenpolitik ermöglicht. Die Regierung ihrerseits bestand im Rahmen des monarchischen Prinzips auf der Zentralisierung der Verwaltung und auf der Gewaltenteilung. Dies hatte die Aufhebung der ständischen Steuerverwaltung und -kasse als Teil der nun staatlichen Exekutive zur Folge. Die Regierung bot stattdessen den Ständen die Beteiligung an der Legislative (Steuerbewilligung) an. Zu der Zentralisierung gehörte auch der einheitliche Etat aller Einnahmen und Ausgaben und die Festlegung einer Zivilliste. Die Stände waren von diesem Angebot völlig überrascht. Die gewohnten Verhandlungen bestanden in der Übernahme der vom Landesherrn aufgenommenen Schulden gegen politische Zugeständnisse. Eine Einflussnahme auf die gesamten Staatsausgaben und auf die Einnahmen des herzoglichen Kammergutes, immerhin zwei Drittel aller staatlichen Einnahmen, war ihnen ebenso fremd wie eine Beschränkung der Privatausgaben des Herzogs durch eine Zivilliste. Der ständische Dualismus der Wahrung der Rechte der Untertanen wie der des Landesherrn versperrte den Blick auf das Gemeinwohl von Volk und Landesherrn. Das daher konsequente Scheitern zweier Verfassungsentwürfe 1815 und 1817 führte zum entscheidenden Bruch in den Verfassungskämpfen. Die einseitig 1817/18 vom Landesherrn erlassenen Organisationsedikte schufen in Württemberg den modernen Staat. Die durch Verbeamten etc. korrumpierte Ständeversammlung fand sich 1819 damit ab.